



Deutscher Tipp-Kick®-Verband

Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Version: 2024_1

Diese „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ wurde auf dem außerordentlichen Bundestag vom 3. Juli 2022 als Neufassung erstmalig beschlossen. Diese derzeit gültige Fassung berücksichtigt den Beschluss des **ordentlichen** Bundestages vom **26. November 2024**. Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung vom **3. Juli 2022** wurden rot markiert.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma **TIPP-KICK GmbH**.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage	1
§ 2	Zweck und Arten der Ehrenmitgliedschaft	1
§ 3	Nominierung von Ehrenmitgliedern	1
§ 4	Verleihung der Ehrenmitgliedschaft	1
§ 5	Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft	2
§ 6	Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 7	Inkrafttreten.....	2

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Grundlage

- (1) ¹ Grundlage der „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ ist seine Satzung (§ 3, Abs. 4) und seine Datenschutzordnung (§ 5, Abs. 1 der Satzung des DTKV).

§ 2 Zweck und Arten der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste um den DTKV und seiner Ziele gewürdigt werden. ² Es können folgende Ehrenmitgliedschaften vergeben werden:

- Ehrenpräsident
- Ehrenmitglied

³ Die Auszeichnung Ehrenpräsident wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über mindestens zehn Jahre maßgeblich als Präsidiumsvorsitzender mitgewirkt **und** entscheidend auf das Wirken des DTKV Einfluss genommen hat. ⁴ Die Auszeichnung Ehrenmitglied wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über mindestens **sieben** Jahre als Mitglied eines der verschiedenen Verbandsorgane **oder als Mitglied des DTKV** wesentlich den Tipp-Kick®-Sport mitgeprägt hat. ⁵ Auch Nicht-Mitglieder des DTKV dürfen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich besonders um den Tipp-Kick®-Sport bemüht haben. ⁶ Die Ehrenmitgliedschaft darf nur natürlichen Personen verliehen werden. ⁷ Die Ehreung kann nur zu Lebzeiten nach Zustimmung des zu Ehrenden erfolgen.

§ 3 Nominierung von Ehrenmitgliedern

- (1) ¹ Jedes Mitglied des DTKV sowie alle Mitglieder der Verbandsorgane haben das Recht, dem Präsidium Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. ² Vorschläge müssen schriftlich unter Nennung der besonderen Verdienste der Kandidaten an den Präsidiumsvorsitzenden eingereicht werden.
- (2) ¹ Das Präsidium überprüft in Funktion als Nominierungsausschuss die eingebrachten Vorschläge und unterbreitet dem Bundestag seine Empfehlung oder Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft. ² Der Bundestag stimmt über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab. ³ Mit Beschluss des Bundestages ist die Ehrenmitgliedschaft wirksam.
- (3) ¹ Der Beauftragte für Archivierung und Digitalisierung führt als Vertreter des Präsidiums ein Verzeichnis der Ehrenmitgliedschaften.

§ 4 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in den Publikationen des DTKV (z.B. Homepage) in geeigneter Form bekannt gegeben. ² Zusätzlich kann auf

einer dem Bundestag folgenden DTKV-Veranstaltung (z.B. Deutsche Einzelmeisterschaft, Regionalversammlung) eine Würdigung und Überreichung einer Auszeichnung erfolgen.

(2) ¹ Die Formen der Würdigung bzw. Auszeichnung können z.B. sein:

- Verleihung einer Anstecknadel, Urkunde oder Pokals
- Überreichung eines Ehrengeschenkes
- Benennung eines Einzelturniers nach dem Namen des zu Ehrenden

§ 5

Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹ Die Titelträger der Ehrenmitgliedschaft im DTKV haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3 (Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge) der Satzung des DTKVs, soweit nicht abweichendes in dieser „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ geregelt.

(2) ¹ Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind als Einzelmitglieder des DTKV von allen Beitragszahlungen an den Verband freigestellt.

§ 6

Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod.

(2) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann niedergelegt oder zurückgegeben werden. ² Die Niederlegung oder Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist gegenüber dem Präsidiumsvorsitzenden schriftlich zu erklären.

(3) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen einfachen Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Bundestages aberkannt werden. ² Die Aberkennung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) ¹ Diese „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ tritt mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 erstmalig in Kraft. **Die letzte Änderung (rot markiert) trat per Beschluss des ordentlichen Bundestages vom 26. November 2024 in Kraft.**

elektronisch gezeichnet

Aimé Lungela
Vorsitzender Präsidium,
Bundesspielleiter für Einzel-
und Mannschaftsspielbetrieb

elektronisch gezeichnet

André Bialk
Beauftragter für Archivierung und
Digitalisierung

Diese Ordnung wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.